



Erweiterungsbeitrag für die 2004 und 2007 der EU beigetretenen Staaten

Juni 2013

Die Schweiz beteiligt sich am Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten Europäischen Union (EU). Trotz hoher Wachstumsraten in den Jahren unmittelbar nach dem EU-Beitritt ist der Wohlstand in den neuen EU-Mitgliedstaaten relativ niedrig und das Gefälle zu den alten EU-Mitgliedstaaten vergleichsweise gross. Einige Partnerländer sind von den Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise hart getroffen worden, weshalb der Schweizer Beitrag besonders geschätzt wird. Das Engagement der Schweiz im Rahmen der erweiterten EU ist Ausdruck von Solidarität. Gleichzeitig legt die Schweiz damit eine wichtige Grundlage für solide wirtschaftliche und politische Beziehungen zur EU und ihren Mitgliedstaaten. Die Partnerstaaten des Erweiterungsbeitrags sind die zehn Staaten, die sich der EU am 1. Mai 2004 angeschlossen haben sowie Bulgarien und Rumänien, welche der EU am 1. Januar 2007 beitraten.

Der Schweizer Beitrag zugunsten der 12 jüngsten EU-Mitgliedstaaten¹ über insgesamt 1,257 Milliarden Franken wird von der Schweiz autonom umgesetzt. Dieses Engagement ist nicht Teil der EU-Kohäsionspolitik. Die Schweiz hat mit allen zwölf Partnerstaaten je ein bilaterales Rahmenabkommen abgeschlossen, in dem die Abläufe und Verpflichtungen geregelt sind. Die Rechtsgrundlage für den Erweiterungsbeitrag ist das Osthilfegesetz², welches das Stimmvolk am 26. November 2006 gutgeheissen hat.

Mit diesem Engagement anerkennt die Schweiz die Bedeutung der EU-Erweiterung als Schritt zur Überwindung der europäischen Teilung und zur Gewährleistung von Sicherheit, Stabilität und Wohlstand auf dem gesamten Kontinent.

Projektfinanzierungsgesuche werden während maximal 5 Jahren genehmigt (Verpflichtungsperiode). Die Auszahlungs- und Umsetzungsperiode erstreckt sich hingegen über einen Zeitraum von zehn Jahren.

Stand der Umsetzung

Die Verpflichtungsperiode für die EU-10 ist am 14. Juni 2012 abgelaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden 210 Projekte im Gesamtbetrag von 950 Millionen Franken genehmigt. Dazu kommen die Umsetzungskosten auf Schweizer Seite (rund 50 Millionen Franken). Bis im Juni 2017 sollten alle Projekte abgeschlossen sein.

Für die Programme in Bulgarien und Rumänien sind bis Dezember 2012 rund 75 % des Projektbudgets (244,15 Millionen Franken) vorläufig oder definitiv verpflichtet worden. Es handelt sich um 13 Thematische Fonds sowie 15 Projekte. Die Verpflichtungsphase für Projekte in Bulgarien und Rumänien dauert noch bis Dezember 2014. Die Projekte werden bis Dezember 2019 umgesetzt.



¹ Bulgarien, Estland, Litauen, Lettland, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

² Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1) <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/3529.pdf>

Eckdaten

- 1. Mai 2004: EU-Beitritt der EU-10 (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern)
- 27. Februar 2006: Unterzeichnung der Absichtserklärung (MoU) betreffend die EU-10
- 26. November 2006: Genehmigung der Gesetzesgrundlage (BG Ost / Osthilfegesetz) durch das Volk (53,4 % Ja-Stimmen)
- 14. Juni 2007: Genehmigung des Rahmenkredits für die EU-10 durch das Parlament (1 Milliarde Franken)
- 1. Januar 2007: EU-Beitritt Rumänien und Bulgarien
- 20. Dezember 2007: Unterzeichnung der bilateralen Rahmenabkommen mit den EU-10
- 20. Februar 2008: Bundesratsentscheid zum Erweiterungsbeitrag zugunsten von Bulgarien und Rumänien
- 25. Juni 2008: Unterzeichnung des Zusatzes (Addendum) zur Absichtserklärung betreffend Bulgarien/Rumänien
- 7. Dezember 2009: Genehmigung des Rahmenkredits für Bulgarien und Rumänien durch das Parlament (257 Millionen Franken)
- 7. September 2010: Unterzeichnung der bilateralen Rahmenabkommen mit Bulgarien und Rumänien
- 14. Juni 2012: Abschluss der Verpflichtungsperiode EU-10
- 7. Dezember 2014: Abschluss der Verpflichtungsperiode Bulgarien und Rumänien
- 14. Juni 2017: Abschluss der Projektumsetzung EU-10
- 7. Dezember 2019: Abschluss der Projektumsetzung Bulgarien und Rumänien

Weitere Beiträge

Weitere Unterstützungsleistungen sind auf der Grundlage des Bundesgesetzes Ost prinzipiell möglich. Diese Möglichkeit wird aber klar geregelt und eingegrenzt: Erstens entstehen durch das Osthilfegesetz selbst keine Verpflichtungen. Jeder zusätzliche Beitrag muss gemäss Verfassung vom Parlament (in Form eines Rahmenkredits) beschlossen werden. Zweitens ist dieses Gesetz auf zehn Jahre befristet. Eine allfällige Erneuerung untersteht dem fakultativen Referendum. Drittens bezieht sich das Bundesgesetz Ost – mit der ausdrücklichen Ausnahme von Malta und Zypern – ausschliesslich auf die ehemals kommunistischen Staaten Osteuropas sowie die Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS), so dass ein

Erweiterungsbeitrag beispielsweise an die Türkei, Griechenland oder Island auf dieser gesetzlichen Basis ausgeschlossen wäre.

Weitere Informationen

Umfangreiche Informationen zum Erweiterungsbeitrag und dessen Umsetzung sind unter www.erweiterungsbeitrag.admin.ch abrufbar.

Kontakte:

www.erweiterungsbeitrag.admin.ch/de/Home/Kontakt

Information zu europapolitischen Fragen:

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 31 322 22 22, europa@eda.admin.ch,
www.eda.admin.ch/europa